

Satzung

des Tierschutzvereins Buchholz in der Nordheide und Umgebung e. V.

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

§ 1

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Buchholz in der Nordheide und Umgebung e.V.

Sitz des Vereins ist Buchholz i. d. Nordheide.

II. ZWECK DES VEREINS

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tierschutzes und die Bekämpfung des Mißbrauchs der Tiere. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Tierschutzgedanken;
2. Beratung der Mitglieder in Tierschutzfragen;
3. Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten auf dem Gebiet des Tierschutzes und des Tierschutzrechts;
4. Unterhaltung von Tierheimen und Tierpensionen.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

(1) Mitglieder können werden:

- i) Einzelpersonen, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
- ii) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(2) Minderjährige ab 10 Jahre, mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen mit hervorragenden Verdiensten um den Tierschutz ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung und Kündigung zu jeder Zeit. Eine anteilige Rückvergütung gezahlter Beiträge findet nicht statt.
2. durch Ausschluß, wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder wenn es schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder die Interessen des Tierschutzes erheblich verletzt.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhören des Betroffenen, über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach Anhören des Ehrenmitgliedes die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann binnen drei Monaten die Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. durch Streichung in der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Die Streichung ist rückgängig zu machen, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn an der Verletzung der Beitragspflicht kein Verschulden trifft.

4. Stirbt ein Mitglied, endet die Mitgliedschaft mit dem Tode.

§ 6

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (2) Die Rechte, die den Mitgliedern nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt.

Insbesondere sind die Mitglieder berechtigt, bei den Verhandlungen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

- (3) Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, bei Neueintritt innerhalb eines Monats nach Aufnahme, zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 7

Die Organe des Tierschutzvereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung;
3. der Beirat

V. VORSTAND

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/r 1. Vorsitzenden und dem/r 2. Vorsitzenden. Diese beiden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der /die 1. Vorsitzende/r, im Vertretungsfall der/die 2. Vorsitzende/r, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Es wird ferner ein erweiterter Vorstand gebildet, und zwar durch den/die Schatzmeister/in, Schriftführer/in und den Beiräten.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt, sich selbst zu ergänzen, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Wenn der/die 1. oder 2. Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand

ausscheidet, kann der Vorstand durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes das jeweils unbesetzte Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

- (5) Im Falle des Ausscheidens sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, ihre Geschäfte ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 9

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung. Die erforderlichen Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse sind schriftlich Niederschriften anzufertigen.

- (2) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder, die ihre besondere Sachkunde dargelegt haben, zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er darf in Höhe der baren Auslagen, die ihm aus seiner Tätigkeit für den Verein erwachsen sind, Erstattungen erhalten. Außerdem können diese Mitglieder des Vorstandes für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten, die nicht unangemessen hoch sein dürfen und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten liegen.

Kosten durch Geschäftsreisen im Interesse des Vereins sind nach den steuerlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung abzugelten.

- (4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (nach steuerlichen Vorschriften) sowie einen Geschäftsbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer vorzulegen.

- (6) Kandidaten für ein Vorstandsamt müssen sich schriftlich gegenüber dem Vorstand vorstellen und Angaben zu ihrer Person und ihrer Sachkunde für das Vorstandsamt belegen. Der Vorstand informiert auf der Grundlage dieser Unterlagen die Mitglieder über die Kandidatur.

- (7) Es können Zuwendungen aus Vereinsmitteln als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen (z.B. Erledigung der Vereinsbuchhaltung, Geschäftsführung) auf Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich abgegolten werden, soweit der Vereinshaushalt dies ohne Not zulässt. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

VI. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
- (2) Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (3) Die den Jahresabschluss beschließende Mitgliederversammlung soll möglichst jährlich stattfinden.

§ 11

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Eingeladen werden die Mitglieder durch Rundschreiben per Briefpost oder durch Anzeige im Nordheide-Wochenblatt.
- (2) Die Frist zwischen Einladung und Tag der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage betragen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe zur Post an die jeweils letzte bekannte Mitgliederanschrift oder dem Veröffentlichungsdatum der Bekanntmachung.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 1. der Vorstand handlungsunfähig geworden ist oder
 2. 1/5 der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (4) Zur Teilnahme an der ordentlichen Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt, die ihren Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben und sich durch eine gültige Mitgliedskarte ausweisen können.
- (5) Anträge, die außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Abstimmung gebracht werden.

§ 12

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, hilfsweise die des/der 2. Vorsitzenden.
- (3) Grundsätzlich ist durch Erheben der Hand abzustimmen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlüsse der Versammlung werden im Sitzungsprotokoll festgehalten. Die Niederschrift ist vom / von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in der zu unterzeichnen.

§ 13

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:

1. den Geschäftsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht der Rechnungsprüfer,
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
5. die Wahl des Vorstandes,
6. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig,
7. die Änderung der Satzung,
8. sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung gesetzlich vorgeschrieben ist und
9. Auflösung des Vereins.

VII. RECHNUNGSLEGUNG

§ 14

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VIII. ZUSAMMENARBEIT

§ 15

- (1) Der Tierschutzverein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e. V. und des Landesverbandes Niedersachsen im Deutschen Tierschutzbund e. V.
- (2) Der Tierschutzverein kann mit anderen Tierschutzvereinen innerhalb des Landkreises Harburg eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

IX. JUGENDGRUPPEN

§ 16

Für die jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr kann eine Jugendgruppe aufgebaut werden.

X. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

§ 17

(1) Der Verein wird aufgelöst:

1. durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder,
2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
3. durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches massgebend.

(3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so fällt es an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die vorstehende Körperschaft zur Verwendung im gemeinnützigen Bereich.

(4) Ist der Deutsche Tierschutzbund e. V. zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins aufgelöst, so ist das Restvermögen an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verwendung zugunsten des Tierschutzes zuzuführen.

XI. BEKANNTMACHUNG

§ 18

Bekanntmachungen werden mit Rechtswirksamkeit für die Mitglieder aus Buchholz und Umgebung durch Anzeigen im Nordheide-Wochenblatt veröffentlicht.

Auswärtige Mitglieder werden angeschrieben, und zwar entweder als Briefpost, Telefax oder auf elektronischem Wege.